

Satzung des CVJM Herrenberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Herrenberg e.V. (abgekürzt CVJM Herrenberg).
2. Der Sitz des Vereins ist Herrenberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltverbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“)
„Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten.“
2. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag des CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
3. Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
 - a) Beschäftigung mit der Bibel
Gebetskreise
Aussprachabende und Evangelisationen
 - b) Förderung sozialen Verhaltens und der Persönlichkeitsbildung
Entwicklung von Eigeninitiative, Mitbestimmung und Mitverantwortung
 - c) Fahrten und Freizeiten
Sportliche Veranstaltungen
Veranstaltungen zur kulturellen, sozialen und politischen Bildung
Veranstaltungen zur Weiterbildung der Gruppenleiter
 - d) Die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.

4. Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein schriftlich erklärt werden muss;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung des Mitglieds und des Leitungskreises erfolgen. Der Ausschluss bedarf der 2/3 Mehrheit des Leitungskreises.
Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung werden durch den Leitungskreis festgelegt.
2. Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Leitungskreis durch Beschluss.
3. Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Leitungskreis erlassen werden.

§ 5 Gliederung

1. Der Verein hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Leitungskreis legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
2. Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 7)
- b) der Leitungskreis (§ 8)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und seiner/m Stellvertreter/in. Sie müssen volljährig sein.
2. Die Geschäftsführung steht der/m Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle der/dem Stellvertreter/in. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Leitungskreis beraten. Die/der Vorsitzende und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 1 BGB).
3. Die/der Vorsitzende und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode

bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlungen.
5. Der Vorstand hat die Dienst- und Fachaufsicht für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Leitungskreises verantwortlich.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§ 8 Leitungskreis

1. Der Leitungskreis leitet und verwaltet den Verein.
2. Der Leitungskreis mit Vorstand besteht aus mindestens vier, im Höchstfall acht Mitarbeiter/innen.
3. Die Mitglieder des Leitungskreises werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden können Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind. Mindestens die Hälfte der Kandidaten, die zur Wahl des Leitungskreises stehen, müssen als verantwortliche Mitarbeiter/innen in der Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenarbeit im Verein tätig sein.
4. Außerdem gehören dem Leitungskreis die hauptamtlichen Jugendreferenten mit Arbeitsschwerpunkt im CVJM Herrenberg stimmberechtigt an.
5. Zudem gehört dem Leitungskreis der/die durch die Mitgliederversammlung gewählte Rechner/in stimmberechtigt an.
6. Solange eine vertragliche Kooperation zwischen CVJM Herrenberg und der Evang. Kirchengemeinde Herrenberg besteht, ist die Evang. Kirchengemeinde mit einem Mitglied des Kirchengemeinderats, das für Jugendarbeit entsandt ist, als stimmberechtigtes Mitglied in dem Leitungskreis des CVJM Herrenberg vertreten.
7. Durch Beschluss des Leitungskreises können auch andere Personen oder Vertretungen von Kooperationspartnern (§ 2 Nr. 3) vorübergehend oder dauernd mit oder auch ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beigezogen werden.
8. Der Leitungskreis kann bis zu vier Mitglieder mit Stimmrecht bis zur nächsten Wahl des Leitungskreises mit einfacher Mehrheit dazu wählen, wenn wichtige Aufgabengebiete des CVJM nicht vertreten sind.
9. Scheidet im Laufe der Amtszeit
 - a) ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Leitungskreis Mitglied aus dem Leitungskreis aus, so muss § 8 Nr. 2 sichergestellt sein. Ist dies nicht sichergestellt wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen.
 - b) ein nach § 8 Nr. 8 gewähltes Leitungskreis Mitglied aus, so kann durch den Leitungskreis nach § 8 Nr. 8 ein neues Leitungskreismitglied nachgewählt werden.
 - c) ein Vorstandsmitglied aus, kann der Leitungskreis aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl nach § 9 Nr. 6 durch die nächste Mitgliederversammlung wahrnimmt. In der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode zu wählen.
 - d) der Rechner aus, kann der Leitungskreis aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Aufgaben nach § 10 Nr. 3 bis zur Neuwahl nach § 10 Nr. 2 durch die nächste Mitgliederversammlung wahrnimmt. In der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode zu wählen.
10. Die Leitungskreissitzungen sind in der Regel öffentlich und sollen durch den Jahreskalender des Vereins bekannt gegeben werden.
11. Der Leitungskreis wird mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist einberufen werden, wenn mindestens 1/4 seiner Mitglieder dies verlangt.
12. Der Leitungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein Mitglied des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sollte die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse des Leitungskreises dürfen nicht den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

zuwiderlaufen. Leitungskreisbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) herbeigeführt werden.

13. Zum Ausschluss eines Leitungskreismitgliedes ist eine 3/4 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
14. Über die Verhandlungen des Leitungskreises wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
15. Der Leitungskreis wählt auf zwei Jahre eine/n Schriftführer/in mit einfacher Stimmenmehrheit.
16. Zur Leitung einer Gruppe oder eines Arbeitsbereichs (§ 5) des CVJM bedarf eine Person oder ein Team der Zustimmung des Leitungskreises.
17. Im Bedarfsfall ernennt der Leitungskreis hauptamtliche Mitarbeiter/innen und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse wie Anstellung im Verein. Der Leitungskreis hat die Aufsicht über die ehrenamtlichen Mitarbeiter.
18. Entscheidungen über die Verwendung von Geldern im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten jährlichen Haushaltsplanes trifft der Leitungskreis.
19. Der Leitungskreis kann sich oder dem Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die/ der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach § 9 Nr. 1 einberufen werden, wenn der Leitungskreis dies beschließt oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Leitungskreis beantragen.
3. Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Rechners;
 - b) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen;
 - c) Beschluss von Satzungsänderungen;
 - d) Beschluss über den Rechnungsabschluss;
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - f) Entlastung des Rechners, nachdem die Jahresabrechnung durch den Rechnungsprüfer für richtig befunden wurde;
 - g) Entlastung des Vorstandes;
 - h) Wahl des Vorstandes (gemäß § 7 Nr. 3);
 - i) Wahl der Leitungskreismitglieder (gemäß § 8 Nr. 3);
 - j) Wahl des Rechners (gemäß § 10 Nr. 2);
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
6. Die Wahl der Leitungskreismitglieder, des Vorstandes und der/des Rechnerin/s erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Der Stimmzettel soll so viele Namen enthalten als wie Personen zu wählen sind. Jeder Name darf nur einmal auf dem Stimmzettel stehen.

Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen oder geht aus dem Namen nicht eindeutig hervor, um welche Personen es sich handelt, so ist der betreffende Stimmzettel nur hinsichtlich dieser Namen ungültig. Stimmzettel, die weniger als die erforderliche Zahl von Namen enthalten, sind insoweit gültig, als

sie Namen wählbarer Personen enthalten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Endet diese wieder unentschieden, entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder (§ 7 Nr. 1) und der Rechner (§ 10) werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.

- Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden, der nach § 7 Nr. 5 beauftragte Person und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Rechnungsführung

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Rechner wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt dieser bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlperiode entspricht der des Vorstandes.
- Der/die Rechner/in stellt den Haushaltsplan auf und bereitet den Rechnungsabschluss vor.
- Die Kasse des Vereins wird von dem/der gewählten Rechner/in geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kassen und die Rechnungen von dem/der Rechnungsprüfer/in geprüft.
- Der/die Rechnungsprüfer/in wird vom Leitungskreis gewählt.
- Den Gruppen werden von der Vereinskasse im Rahmen des Haushaltsplanes ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, für die sie gegenüber der Hauptkasse zur Rechenschaft verpflichtet sind.
- Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenständen und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
- Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - die von dem Leitungskreis festgesetzten regelmäßigen Mitgliederbeiträge;
 - Opfer, Spenden, Zuschüsse;
 - Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.;
 - Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 11 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Satzungsänderungen

- Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Leitungskreismitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 13 Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss des Leitungskreises, dem mindestens 3/4 aller Leitungskreismitglieder zustimmen. Zudem müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins anwesend sind, zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Herrenberg zum Aufbau und Betrieb einer unserem Vereinszweck entsprechenden christlichen Jugendarbeit zu.

Diese Satzung wurde auf der CVJM-Mitgliederversammlung am 03.02.2018 verabschiedet.